

Ursachenforschung spiegelt sich in dem Urteil des Kreisgerichts Zschopau gegen den Dreherlehrling Horst Jürgen wider. Der Jugendliche wurde wegen fortgesetzten Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums verurteilt. Er hat in der Zeit von Januar bis Mai 1963 in sieben Fällen Lehrlinge, die mit ihm arbeiteten, um insgesamt 170 DM und einen Bäckermeister um 80 DM bestohlen.

Zu den Ursachen der strafbaren Handlungen des Jugendlichen wird dargelegt, daß der Jugendliche frühzeitig von seinen Eltern größere Geldbeträge erhielt, mit denen er, ohne sich einschränken zu müssen, seine Interessen und Wünsche befriedigen konnte. Die Eltern nahmen auf die Verwendung des Geldes keinerlei Einfluß. Dadurch, so wird weiter ausgeführt, hat er den Wert des Geldes nicht schätzen gelernt. Zu seinem monatlichen Lehrentgelt in Höhe von 85 DM und später 120 DM hat er bei Bedarf noch Zuwendungen von seinen Eltern erhalten. Er wurde nicht dazu erzogen, seine Ausgaben mit den Einnahmen aus dem eigenen Verdienst abzustimmen. Daraus entwickelten sich ein gesteigertes Geltungsbedürfnis und eine gewisse Hemmungslosigkeit, die schließlich zu derart übersteigerten Bedürfnissen führten, daß der Eigenverdienst und die Zuwendungen durch die Eltern nicht mehr ausreichten.

In diesen Feststellungen kommt deutlich zum Ausdruck, wie sich bei dem Jugendlichen negative Bewußtseins-elemente entwickeln konnten. Die Erziehung zu leichtfertigen Umgang mit Geld führte hier, wie B ü t h n e r in seinem Beitrag „Zu den Ursachen der Kriminalität in der DDR“ (NJ 1963 S. 620 ff., insb. S. 623) bereits richtig feststellte, dazu, daß der Jugendliche schließlich zu Diebstählen überging.

Unzureichend dagegen sind die vom Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (West) in der Jugendstrafsache gegen Horst M. (S 62/63) getroffenen Feststellungen. Der Jugendliche wurde wegen Körperverletzung verurteilt. Er hatte während der Turnstunde einen Mitschüler zu Boden geschlagen und ihm sodann einen Fußtritt ins Gesicht versetzt, weil der Geschädigte seinen Kamm zurückforderte, den ihm der Angeklagte weggenommen hatte. In dem Urteil wird lediglich festgestellt, daß der Jugendliche schon seit einiger Zeit zu Tätlichkeiten neige und leicht aufbrause. Er habe am Tatort an einer Hochzeitsfeier teilgenommen und bis in die Nacht hinein gezecht. Das Urteil enthält jedoch keine Feststellungen darüber, wie sich die Neigung zu Tätlichkeiten bei dem Jugendlichen entwickelte und worauf diese Neigung zurückzuführen ist. Auf die

Tatsache, daß der Jugendliche bis in die späten Nachtstunden an einer Hochzeitsfeier teilnehmen und eine solche Menge alkoholischer Getränke zu sich nehmen konnte, daß er noch am nächsten Morgen, wie er selbst sagt, „benebelt“ war, hat das Gericht nicht näher untersudt, obwohl hier offenkundig Ansatzpunkte gegeben waren, um zu den Ursachen der Straftat vorzudringen.

Es werden keinesfalls die Schwierigkeiten unterschätzt, die sich bei der Feststellung der konkreten Ursachen der Fehlentwicklung eines Jugendlichen sowohl für die Ermittlungsorgane als auch für die Gerichte ergeben. Die Überprüfung der Entscheidungen läßt aber den Schluß zu, daß die Gerichte vielfach noch nicht die Bedeutung der exakten Ursachenforschung in ihrem vollen Umfange verstanden haben. Wir dürfen nicht bei der Feststellung der im Bewußtsein des Jugendlichen vorhandenen negativen Erscheinungen stehenbleiben, sondern müssen erforschen, wie und wodurch sich derartige negative Auffassungen entwickeln konnten.

Dabei müssen sich die Rechtspflegeorgane stärker auf die gesellschaftlichen Kollektive im Arbeits- und Wohngebiet des Jugendlichen stützen und sie pädagogisch durchdacht in allen Stadien des Verfahrens einbeziehen. Erst eine solche auf der Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte beruhende exakte Erforschung der Ursachen befähigt die gesellschaftlichen Kollektive, aktiv an der Überwindung der Ursachen von Verfehlungen Jugendlicher teilzunehmen. So können z. B. auch die Arbeitskollektive der Eltern eines straffällig gewordenen Jugendlichen diesen helfen, Mängel in ihrer Verhaltensweise, insbesondere Erziehungsfehler, zu überwinden.

So hat das Kreisgericht Auerbach in dem Verfahren gegen den Jugendlichen Schüler Jä. gehandelt. Der Jugendliche hatte sich wegen eines Paßvergehens zu verantworten. Das Kreisgericht stellte fest, daß der Jugendliche in Gegenwart der Eltern die Möglichkeit hatte, westliche Rundfunk- und Fernsehsendungen zu hören bzw. anzusehen, wobei die Eltern oft ihre negativen Auffassungen zu bestimmten Problemen unseres gesellschaftlichen Lebens in Gegenwart des Jugendlichen zu erkennen gaben.

Durch diese negativen Einflüsse entwickelten sich bei dem Jugendlichen völlig falsche Vorstellungen von den Gesellschaftsverhältnissen in beiden deutschen Staaten. Er wurde in seinen falschen Auffassungen vom Elternhaus, das den bestimmenden Einfluß auf seine Bewußtseinsbildung ausübte, bestärkt, so daß er sich der Erziehung durch die Schule unzugänglich zeigte, seine falschen Auffassungen sich verhärteten und er den Entschluß faßte, die DDR zu verlassen.

Das Kreisgericht wandte sich an die Arbeitskollektive beider Eltern teile und beriet mit ihnen, wie sie ihren Einfluß geltend machen können, damit die Eltern ihre gesellschaftliche Verantwortung bei der Erziehung erkennen. Das Gericht hat hier richtig erkannt, daß eine Diskrepanz zwischen der Erziehung in der Familie und der Erziehung in der Schule für das Straffälligwerden des Jugendlichen ursächlich war und deshalb der Einfluß der Arbeitskollektive entscheidend ist, damit die Eltern fehlerhafte und falsche Auffassungen überwinden und ein erneutes Abgleiten des Jugendlichen verhindert wird.

HARRY LANG, Inspekteur  
am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt

## Gesetzesverletzungen Vorbeugen!

Kürzlich überprüften wir in unserem Kreis, wie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten im Ermittlungsverfahren aufgedeckt und die begünstigenden Bedingungen, die Gesetzesverletzungen darstellen, durch die Anwendung des staatsanwaltlichen Protestes gem. §§ 38 und 39 StAG beseitigt werden. An dem nachfolgenden Beispiel wollen wir zeigen, wie wir in dieser Hinsicht bemüht sind zu arbeiten — wie wir bemüht sind, wirksamer vorbeugend tätig zu werden.

Gegen zwei Mitglieder einer PGH in einer Gemeinde unseres Kreises mußte ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, und zwar gegen den Brigadier R. wegen fahrlässiger Tötung und Verletzung der Arbeits-

schutzbestimmungen und gegen den Kraftfahrer A. wegen fahrlässiger Tötung. Sie hatten u. a. den Auftrag, mit einem Traktor und Anhänger vom Bahnhof vier Fässer Holzschutzmittel abzuholen. Jedes Faß wog sechs Zentner. Auf der Fahrt vom Bahnhof zur PGH befanden sich mehrere Personen auf dem Hänger. Entgegen der ASAO 17/1 — Allgemeine Bestimmungen über den Transport — vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 394) und der ASAO 361 — Fahrzeuge — vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 529) ließ der Brigadier die Fässer ohne Sicherung gegen ein Verrutschen oder Kippen auf den Hänger stellen. Als der Kraftfahrer mit überhöhter Geschwindigkeit eine scharfe Rechtskurve durchfuhr, rutschten die Fässer auf die Seite, und der Hänger